

S a t z u n g

der Stadt Meerbusch vom 26. Oktober 1983

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW 594/SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 29. September 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme ^{*1} den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt ^{*2} aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. ^{*3} die Freilegung der benötigten Grundflächen,
 3. ^{*4} die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Oberbau sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. ^{*5} die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) kombinierten Rad- und Gehwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützanlagen,
 - h) Parkflächen,

^{*1} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

^{*2} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

^{*3} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

^{*4} vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

^{*5} vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

- i) Sicherheitsstreifen,
- j) Grünanlagen als Bestandteil der Straßen, Wege und Plätze,
- k) Straßenmöblierung, wie z. B. Sitzbänke, Blumenkübel,
- l) Mischflächen ^{*6}

5. ^{*7} die Umwandlung einer nach dem Trennsystem angelegten Straße zu

- a) einer Fußgängerstraße,
- b) einer Fußgängergeschäftsstraße,
- c) einem verkehrsberuhigten Bereich i. S. des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO)

6. ^{*8} entfällt

- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) ^{*9} Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (5) ^{*10} Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere zusammenhängende Anlagen oder Abschnitte einer solchen, so können diese zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der Anteil für stadteneigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Die anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten und errechnen sich aus der Fläche des Ausbauabschnittes der entsprechenden Anlage (Teileinrichtung) dividiert durch deren Ausbaulänge.
- (3) ^{*11} Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

^{*6} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

^{*7} vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

^{*8} vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

^{*9} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 - (neu eingefügt)

^{*10} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 - (neu eingefügt)

^{*11} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

bei Straßenart und Straßeneinrichtung	<u>anrechenbare Durchschnittsbreiten</u> in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten	im Übrigen	Anteil der Bei- trags- pflicht
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
1.1 Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v.H.
1.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
1.3 Radweg	je 2,40 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
1.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
1.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
1.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
1.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
1.8 Grunderwerb und Freilegung, Beleuchtungs- und Entwässerungs- einrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung			70 v.H.
<u>2. Haupterschließungsstraßen</u>			
2.1 Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	50 v.H.
2.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
2.3 Radweg	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
2.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.
2.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
2.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
2.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
2.8 Grunderwerb und Freilegung, Beleuchtungs- und Entwässerungs- einrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung			50 v.H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
3.1 Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
3.2 Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
3.3 Radweg	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
3.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
3.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
3.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
3.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	50 v.H.
3.8 Grunderwerb und Freilegung, Beleuchtungs- und Entwässerungsein- richtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung			30 v.H.
<u>4. Hauptgeschäftstraßen</u>			
4.1 Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
4.2 Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
4.3 Radweg	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
4.4 kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.
4.5 Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
4.6 Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
4.7 Grünanlagen	je 5,50 m	je 5,50 m	65 v.H.
4.8 Grunderwerb und Freilegung, Beleuchtungs- und Entwässerungs- einrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützanlagen, Straßenmöblierung			60 v.H.
<u>5. Fußgängergeschäftstraßen</u>			
5. Fußgängergeschäftstraßen	19,50 m	19,50 m	70 v.H.
<u>6. Fußgängergeschäftstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr</u>			
6. Fußgängergeschäftstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr	19,50 m	19,50 m	60 v.H.
<u>7. Fußgängerstraßen</u>			
7. Fußgängerstraßen	9,00 m	9,00 m	70 v.H.

8. <u>Fußgängerstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr</u>	13,50 m	11,00 m	60 v.H.
9. <u>Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO</u>	21,90 m	15,00 m	70 v.H.

Zu den unter Ziffer 5 - 9 aufgeführten Straßenarten gehören die Maßnahmen und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 5.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die anrechenbaren Fahrbahnbreiten auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Anlagen.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2, S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehend anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. ^{* 12} Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. ^{*13} Hauptgeschäftsstraßen

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Gaststätten bzw. Gastronomiebetrieben im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

*12 vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

*13 vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

5. *¹⁴ Fußgängergeschäftsstraßen

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Garagen und Kraftfahrzeugstellplätzen, zu denen eine Zufahrt von der Anlage her besteht, durch deren Nutzungsberechtigte und eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Fahrzeugverkehr zum Be- und Entladen zulässig ist;

6. *¹⁵ Fußgängergeschäftsstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr

Fußgängergeschäftsstraßen nach Nr. 5, die zusätzlich durch öffentliche Personennahverkehrsmittel (z. B. Bus) benutzt werden dürfen;

7. *¹⁶ Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen, Wohnwege *¹⁷ und selbständige Gehwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und/oder für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist, soweit es sich nicht um Fußgängergeschäftsstraßen nach Nr. 5 handelt;

8. *¹⁸ Fußgängerstraßen mit öffentlichem Personennahverkehr

Fußgängerstraßen nach Nr. 7, die zusätzlich durch öffentliche Personennahverkehrsmittel (z. B. Bus) benutzt werden dürfen;

9. *¹⁹ Verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) *²⁰ Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

*¹⁴ vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

*¹⁵ vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

*¹⁶ vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

*¹⁷ vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

*¹⁸ vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

*¹⁹ vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

*²⁰ vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

§ 4 ^{*21}**Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) „Der nach §§ 2 und 3 festgestellte Aufwand wird nach Abzug des Anteiles der Stadt (§ 3) auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche eines Grundstückes, auf das der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 3. In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Grundstückstiefe zu berücksichtigen, die durch die hintere Grenze der übergreifenden Nutzung bestimmt wird.
 4. Für Grundstücke, die in der ganzen Fläche einheitlich genutzt werden, wie z.B. Sportplätze, kommt eine Begrenzung der Grundstückstiefe nicht in Betracht.“

§ 5 ^{*22}**Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung**

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung werden die Grundstücksflächen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
1. entsprechend der Ausnutzbarkeit um die nachfolgenden Vomhundertsätze erhöht:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	50 v.H.	
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	80 v.H.	
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.	
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	110 v.H.	
e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	120 v.H.	
 2. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht genutzt werden dürfen sowie Grundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet, insbesondere mit Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, Dauerkleingärten bebaubar sind, werden nur mit der Grundstücksfläche angesetzt.

^{*21} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

^{*22} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 - (neu eingefügt)

- (2) Besteht ein Bebauungsplan, gilt folgendes:
1. Als Geschosszahl ist die festgesetzte höchstzulässige Geschosszahl anzusetzen.
 2. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 3. Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung bzw. Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubar.
 4. Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist, so dass Abs. 5 keine Anwendung findet.
 5. Weist der Plan keine Geschosszahl aus, so ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Sofern auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet sind, bemisst sich der Vomhundertsatz nach der höchsten Geschosszahl. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss gerechnet;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Geschosszahl einzusetzen, die entsprechend § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Sofern in der näheren Umgebung keinerlei Bebauung vorhanden ist, wird für die Berechnung ein Geschoss zugrundegelegt, es sei denn, dass sich eine höhere Geschosszahl aus den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Anwendung des § 17 Baunutzungsverordnung ermitteln lässt.
- Ziffer 5 gilt nicht für Industriegebiete.
- (3) Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung und hat er den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, so gelten die Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.
- (4) Liegen weder die Voraussetzungen von Abs. 2 oder Abs. 3 vor, so gelten für unbeplante Gebiete die Abs. 1 und 2, Nr. 3 bis 5 entsprechend.
- (5) Für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete gilt unter Beachtung der Verschiedenheit nach Art und Maß der baulichen Nutzung folgendes:
1. Die in Abs. 1 Ziffer 1 a bis e genannten Vomhundertsätze erhöhen sich in Kern- und Gewerbegebieten auf das 2,25fache.
 2. In Industriegebieten sind die Grundstücke anstelle der Regelung nach Abs. 1 nur mit der 4fachen Grundstücksfläche anzusetzen.
 3. Ziffern 1 und 2 gelten auch dann, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.
 4. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der Ziffern 1 bis 3 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Ziffer 1 vorgesehene Erhöhung des Vomhundertsatzes für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude und die in Ziffer 2 vorgesehene Erhöhung der Grundstücksfläche für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell genutzt werden. In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für

Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend die in Abs. 5 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

5. Soweit in früheren Bebauungsplänen Gebiete als Kleingewerbegebiet ausgewiesen sind, gelten sie als Gewerbegebiet, soweit sie als Großgewerbegebiet ausgewiesen sind, gelten sie als Industriegebiet im Sinne dieser Satzung.

§ 6 ^{*23} **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. * ²⁴
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 ^{*25} **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. die kombinierten Rad- und Gehwege
10. die Sicherheitsstreifen
11. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 8 ^{*26} **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

*²³ vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

*²⁴ vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

*²⁵ vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

*²⁶ vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

§ 9^{*27}
Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10^{*28}
Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Fertigstellung der Anlage
- b) endgültigen Fertigstellung des Abschnittes gemäß § 2 Abs. 4 und 5
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.

§ 11^{*29}
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe^{*30} des Beitragsbescheides fällig.

„§ 12^{*31}
Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung einer Anlage, eines bestimmten Abschnittes einer Anlage, Zusammenfassung mehrerer Anlagen sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 13^{*32}
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meerbusch vom 15. Dezember 1977 außer Kraft.
- (3) Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1983 endgültig fertiggestellt werden, findet die bisherige Beitragsatzung vom 15. Dezember 1977 weiterhin Anwendung; das gleiche gilt für Beitragsansprüche, die bis zum 31. Dezember 1983 entstehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

^{*27} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

^{*28} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 - (neu eingefügt)

^{*29} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

^{*30} vom 18. Mai 1989 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderungssatzung vom 5. Mai 1989 - 60.02.00.2 -

^{*31} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 - (neu eingefügt)

^{*32} vom 9. Februar 2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderungssatzung vom 1. Februar 2005 - 60.02.00.3 -

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 26. Oktober 1983

Der Bürgermeister

gez. Nüse